

Gerade frisch gegründete Unternehmen haben anfangs meist Probleme bei der Kapitalbeschaffung. Deshalb müssen sie sich oft weitere Anteilseigner an Bord holen oder diese auswechseln. Das aber bringt ihre Verlustvorträge in Gefahr – und zwar ungeachtet dessen, dass der ganz normale Geschäftsbetrieb ungestört weiterläuft. Diese widersinnige Regelung will die Bundesregierung jetzt ändern und so steuerliche Hemmnisse abbauen. Mehr weiß in jedem Fall auch Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf S.2

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Verbesserte Verlustverrechnung
Regierung stützt Start-ups

Sachbezugswerte angepasst
Verpflegung darf teurer sein
Seite 2

Sozialversicherung
Erfreuliche Lohnentwicklung
Seite 3

Investitionsabzugsbetrag
Kauf beweist die Kaufabsicht

Teileinkünfteverfahren
Nachträglicher Antrag möglich
Seite 4

Haushaltsnahe Dienstleistung
Notrufsystem ist absetzbar

Bewertung von Fahrtkosten
Umstrittene Sammelpunkte
Seite 5

Immobilien-Investition
Steuerfallen bei der Sanierung
Seite 6

Vorsteuerabzug für Gebäude
Finanzamt packt Abrissbirne aus
Seite 7

Grund- und Kinderfreibetrag
Bescheidene Steuergeschenke

Steuertaxi / Impressum
Seite 8

BUNDESTAG UND BUNDESRAT EINIGEN SICH AUF REFORM

Erbschaftsteuer: Tauziehen beendet

Nach langem Hin und Her ist die Reform der Erbschaftsteuer nun beschlossene Sache. Im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat man sich nun in den letzten noch strittigen Punkten geeinigt.

Das Grundprinzip bleibt, Verschärfungen im Detail

Die Reform sieht u.a. ein Verschonungsmodell für Firmenerben vor (wir berichteten). Demnach wird die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Betriebsvermögen erlassen, wenn die Firma und die Arbeitsplätze sieben Jahre lang erhalten bleiben. Ab einem Betriebsvermögen in Höhe von 26 Mio. Euro muss aber anhand einer so genannten Bedürfnisprüfung geklärt werden, ob ein Teil der Steuer nicht doch – und zwar dann aus dem Privatvermögen – gezahlt werden kann. Für Erbschaften von mehr als 90 Millionen Euro gelten keine Verschonungsregeln.

Abweichend vom ursprünglichen Gesetzentwurf aus dem Sommer wurde im Vermittlungsausschuss unter anderem noch Folgendes beschlossen:

⇨ Beim vereinfachten Ertragswertverfahren wurde ein einheitlich anzuwendender so genannter Kapitalisierungsfaktor von 13,75 (statt bisher 18) eingeführt (rückwirkend ab 1.1.2016). Das ermöglicht eine marknähere



Foto: BillionPhotos.com/fotolia

Das Tauziehen hat ein Ende: Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat sich auf einen Kompromiss zur Erbschaftsteuer-Reform geeinigt.

Bewertung von Unternehmen, begrüßt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK).

- ⇨ Die Voraussetzungen für den neu eingeführten „Vorab-Abschlag“ wurden verschärft.
- ⇨ Bei der so genannten Optionsverschonung (100-Prozent-Abschlag) wird eine maximale Verwaltungsvermögensquote von 20 Prozent eingeführt.
- ⇨ Eine Stundung der Steuerschuld wird nur noch für maximal sieben Jahre gewährt; zinsfrei bleibt sie nur im ersten Jahr nach der Steuerfestsetzung.
- ⇨ Bei den Altersversorgungsverpflichtungen wird die Verrechnung mit dem Verwaltungsvermögen genauer geregelt.
- ⇨ Grundstücke, die vorrangig überlassen werden, um im Rahmen von Lieferungsverträgen dem Absatz von eigenen Erzeugnissen und Produkten zu dienen,

sollen kein Verwaltungsvermögen darstellen.

Generell will die Regierung Missbrauch künftig konsequent bekämpfen. Beispielsweise sagt der Gesetzgeber so genannten Cash-Gesellschaften den Kampf an. Diese Möglichkeit, mittels einer GmbH liquides Vermögen von der Besteuerung zu befreien, wird es nicht mehr geben. Auch Luxusgegenstände wie Oldtimer, Yachten und Kunstwerke werden grundsätzlich nicht begünstigt. ■

STEURO-Tipp

Wichtig für alle Firmenerben: Die Reform tritt rückwirkend in Kraft. Das heißt: Trotz der monatelangen Verzögerung gelten die neuen Regelungen für alle Erwerbe nach dem 30. Juni 2016. Ihr Steuerberater klärt mit Ihnen alle offenen Fragen.

VERBESSERTE VERLUSTVERRECHNUNG FÜR KÖRPERSCHAFTEN GEPLANT

Regierung will Jung-Unternehmer stützen

Gerade frisch gegründete Unternehmen haben anfangs oft Probleme bei der Kapitalbeschaffung. Deshalb müssen sie sich oft weitere Anteilseigner an Bord holen oder diese auswechseln. Das aber bringt ihre Verlustvorträge in Gefahr – was sich jetzt jedoch schon bald ändern soll.

Die Bundesregierung will steuerliche Hemmnisse insbesondere für jüngere (Start-up-)Unternehmen beim Kapitalerwerb abbauen. Gerade diese Unternehmen sind zu ihrer Finanzierung oft auf eine Neuaufnahme oder den Wechsel von Anteilseignern angewiesen. Dabei gerät aber nicht selten der Verlustabzug bzw. -vortrag in Gefahr. Denn nicht genutzte Verlustvorträge drohen wegzufallen, wenn Anteilserwerbe an einer Körperschaft in einer gewissen Höhe stattfinden – und zwar ungeachtet dessen, dass der ganz normale Geschäftsbetrieb ungestört weiterläuft.

Laut der aktuellen Rechtslage ist die steuerliche Verlustverrechnung bei Körperschaften durch § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) eingeschränkt. Demnach geht ein Verlust anteilmäßig unter, wenn mehr als 25% der Anteile übertragen werden. Und wenn mehr als 50% der Anteile übertragen werden, kommt es sogar zu einem vollständigen Untergang eines noch nicht verrechneten Verlustes.

Ausnahmen bisher nur für etablierte Unternehmen

Immerhin sieht das Gesetz Ausnahmen vor; doch davon profitieren in der Regel nur etablierte bzw. größere Unternehmen. So gelten oben genannte Beschränkungen nicht für bestimmte Übertragungen im Konzern (Konzernklausel) und auch nicht, soweit zum Zeitpunkt des ansonsten steuerlich schädlichen Erwerbs stille Reserven vorhanden sind (Stille-Reserven-Klausel).

Der jetzt von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf strebt eine Flexibilisierung dieser starren Regelungen an. Danach soll der Verlustwegfall nach § 8c KStG dann nicht eintreten, wenn die Körperschaft im Wesentlichen folgende Bedingungen erfüllt:



Erleichterung in Aussicht: Wenn sich junge Unternehmen neue Anteilseigner an Bord holen, sollen nicht mehr gleich ihre Verlustvorträge in Gefahr geraten.

- ⇒ 1. Der seit der Gründung oder zumindest seit drei Jahren bestehende Geschäftsbetrieb bleibt unverändert.
 - ⇒ 2. Die Körperschaft darf sich nicht an einer Mitunternehmerschaft beteiligen.
 - ⇒ 3. Die Körperschaft darf kein Organträger sein bzw. werden.
 - ⇒ 4. In die Körperschaft dürfen keine Wirtschaftsgüter unterhalb des so genannten gemeinen Werts (also des marktüblichen Preises) eingebracht werden.
- Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs aus-

STEURO-Tipp

Geht es nach der Bundesregierung, tritt die geplante Neuregelung zur Verbesserung der Verlustrechnung rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Damit könnten die Regeln bereits auf Beteiligungserwerbe angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2015 erfolgten. Das kritisiert der Bundesrat. Nach seiner Auffassung genügt die Neuregelung zum 1. Januar 2017 (und erst für Erwerbe nach dem 31. Dezember 2016). Ihr Steuerberater bleibt hier für Sie auf dem aktuellen Stand – bei ihm erhalten Unternehmen außerdem in der Sache kompetente Hilfe.

drücklich. Gleichzeitig aber äußert er an der einen oder anderen Stelle noch Bedenken und bittet daher um Nachbesserung. Das betrifft insbesondere die angestrebte Rückwirkung des Gesetzes (s. *STEURO-Tipp*). Wir werden zum Gesetzgebungsverfahren weiter berichten. ■

SACHBEZUGSWERTE AN VERBRAUCHERPREISINDEX ANGEPAST

Freie Verpflegung wird etwas teurer

Die Sachbezugswerte werden jährlich durch eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst. Sachbezugswerte sind Einkünfte, die nicht als Geldleistung gewährt werden und zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören. Sie sind in Höhe der neu festgesetzten Werte einheitlich sowohl steuerpflichtig als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Die aktuelle Anpassung orientiert sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2015 bis Juni 2016.

So werden ab dem 1. Januar 2017 die Berechnungswerte lediglich für die kostenfreie Verpflegung erhöht. Denn der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist um 1,9 Prozent gestiegen. Demgemäß steigt auch der Sachbezugswert hierfür von



236 Euro auf 241 Euro pro Monat. Genauer gesagt heißt das, dass für ein Frühstück kalendertäglich 1,70 Euro anzusetzen sind und für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils 3,17 Euro.



IM OSTEN STIEGEN DIE LÖHNE DEUTLICH STÄRKER ALS IM WESTEN

Rechengrößen zur Sozialversicherung 2017

Alle Jahre wieder werden die Rechengrößen zur Sozialversicherung an die aktuelle Entwicklung der Löhne angepasst. Demnach stiegen die Einkommen im Osten durchschnittlich deutlich stärker, liegen aber noch immer unter denen im Westen. Hier die aktuellen Zahlen.

Die gute Konjunkturlage hierzulande spiegelt sich erneut in der Lohnentwicklung wider. Die Bruttolöhne stiegen 2015 im gesamten Bundesgebiet um 2,65% (2014: 2,66%). Wie schon im Jahr zuvor, durften sich Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern durchschnittlich über ein größeres Plus in der Lohntüte freuen als ihre Kollegen im Westen (+3,91% gegenüber +2,46%). Zum Vergleich: 2014 stiegen die Löhne im Osten um 3,39%, im Westen um 2,54%. Allerdings: Arbeitnehmer im Osten verdienen im Schnitt insgesamt nach wie vor deutlich weniger als die im Westen.

Turnusmäßige Anpassung an die Einkommensentwicklung

Entscheidenden Einfluss hat diese insgesamt positive Entwicklung auf die Sozialversicherungsgrößen für das kommende Jahr 2017. Denn ihnen liegt die Einkommensentwicklung 2015 zu Grunde. Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2017 hat die Bundesregierung die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend der Einkommensentwicklung nun turnusgemäß angepasst. Die Werte wurden – wie jedes Jahr – auf Grundlage klarer, unveränderter gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt.



Die Löhne steigen bundesweit weiter: Die zuletzt positive Einkommensentwicklung hat direkten Einfluss auf die Sozialversicherungsgrößen im kommenden Jahr.

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat, erhöht sich im Westen auf 2.975 Euro/Monat (2016: 2.905 Euro/Monat). In den neuen Bundesländern steigt sie auf 2.660 Euro/Monat (2016: 2.520 Euro/Monat) (s. auch Tabelle unten).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steigt in den alten Bundesländern auf 6.350 Euro/Monat (2016: 6.200 Euro/Monat) und im Osten auf 5.700

Euro/Monat (2016: 5.400 Euro/Monat). Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) steigt auf 57.600 Euro (2016: 56.250 Euro). Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2017 in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 52.200 Euro jährlich (2016: 50.850 Euro) bzw. 4.350 Euro monatlich (2016: 4.237,50 Euro/Monat). ■



Der Wert für Unterkunft oder Mieten bleibt dagegen unverändert bei 223 Euro monatlich. Denn hier gab es bundesweit gesehen keine maßgebliche Veränderung des entsprechenden Verbraucherpreisindex.

Wichtig: Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 2 Abs. 3 der SvEV).

Beim Thema Unterkunft lohnt eine Prüfung des Einzelfalls

In Städten mit zuletzt deutlichen Mieterhöhungen kann eine Prüfung im Einzelfall durchaus sinnvoll sein. Ein Steuerberater kann hierbei helfen. Er kennt sich auch mit den genauen Regeln zur Anwendung der Sachbezugswerte aus. ■

RECHENGRÖSSEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2017	WEST		OST	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
<i>Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales</i>				
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	6.350 €	76.200 €	5.700 €	68.400 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	7.850 €	94.200 €	7.000 €	84.000 €
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	6.350 €	76.200 €	5.700 €	68.400 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	4.800 €	57.600 €	4.800 €	57.600 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	4.350 €	52.200 €	4.350 €	52.200 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.975 €* *	35.700 €* *	2.660 €	31.920 €
*In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.				
Vorläufiges Durchschnittsentgelt pro Jahr in der Rentenversicherung	37.103 €			



Foto: Andy Ilmberger/fotolia

AB 1. JANUAR 2017

Mindestlohn um 34 Cent erhöht

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum Jahreswechsel um 34 Cent. Damit gilt ab dem 1. Januar 2017 in Deutschland ein einheitlicher Mindestlohn von brutto 8,84 Euro je Zeitzunde. Diese Entscheidung des Bundeskabinetts geht zurück auf einen vorherigen Beschluss der Mindestlohnkommission. Die Kommission prüft laut Bundesarbeitsministerium künftig alle zwei Jahre, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem Mindestschutz für Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. ■

ARBEITSZIMMER

Raumtrenner reicht nicht aus

Die Abtrennung eines Arbeitsbereichs in einem Wohn- bzw. Esszimmer durch ein einen Meter hohes Sideboard genügt nicht, um Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend zu machen, stellte der Bundesfinanzhof klar (BFH, Urteil vom 22. März 2016, Az. VIII R 10/12, veröffentlicht am 14. September 2016). Eine ausschließlich betriebliche Nutzung ließe sich weder bei einem gemischt genutzten und als Arbeitszimmer eingerichteten Raum noch bei einem abgetrennten Arbeitsbereich in einem auch zu Wohnzwecken genutzten Raum objektiv feststellen. ■

EINLEUCHTENDES URTEIL ZUM INVESTITIONSABZUGSBETRAG

Der Kauf beweist die Kaufabsicht

Die Betriebsprüfung eines Taxiunternehmens im Jahr 2011 führte zu einer Gewinnerhöhung von rund 20.000 Euro für das Jahr 2008. Das Finanzamt hatte die Rechnung aber ohne den aufmerksamen Steuerberater des Taxiunternehmers gemacht. Im Jahr 2010 hatte der Unternehmer nämlich ein neues Firmenfahrzeug für rund 27.000 Euro angeschafft. Sein Steuerberater machte deshalb nachträglich einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) für das Streitjahr 2008 geltend. Dieser Betrag kann bis zu 40 Prozent der Anschaffungskosten eines neuen oder gebrauchten beweglichen Wirtschaftsguts betragen. Entsprechend belief sich der Antrag auf 10.800 Euro.

Hierbei wollte das Finanzamt aber nicht mitspielen. Es argumentierte, dass der Taxiunternehmer zum Ende des Wirtschaftsjahres 2008 ja noch gar nicht beabsichtigt habe, das Wirtschaftsgut anzuschaffen. Entsprechend fehle es an einem Finanzierungszusammenhang. Vielmehr habe er den Antrag nur deshalb gestellt, um nachträgliche Einkommenserhöhungen nach der Betriebsprüfung auszugleichen. Dafür spreche zudem, dass der Unternehmer im Jahr 2008 weder Gespräche mit einem Fahrzeughändler über eine Finanzierung geführt noch Rücklagen für die Anschaffung gebildet habe.

Der Streit landete letztlich vorm Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 6. April 2016, Az. X R 15/14). Die Finanzrichter riefen zunächst einige unabdingbare



Foto: fotomek/fotolia

Abzug erlaubt: Ein Taxiunternehmer durfte auch nachträglich noch einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des IAB in Erinnerung. So darf der Betrieb u.a. bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten, und er muss das begünstigte Wirtschaftsgut außerdem innerhalb von drei Wirtschaftsjahren anschaffen.

Der IAB müsse aber nicht gleich bei erstmaliger Einreichung der Steuererklärung geltend gemacht werden. Es spreche auch nichts dagegen, wenn die Rücklage später zum Zwecke der Bescheidänderung gebildet werde, im Einspruchsverfahren nach einer nicht erklärungs-gemäßen Steuerfestsetzung oder sogar nach einer Betriebsprüfung zur Abwendung drohender Mehrergebnisse.

Der BFH bestritt nicht, dass die Investition „beabsichtigt“ sein muss. Doch ein ultimativ logisches Argument habe das Finanzamt außer Acht gelassen: Wie jede Absicht könne auch die Investitionsabsicht als inneres Merkmal lediglich mittels Rückschlüssen aus äußeren Umständen festgestellt werden. Ein unwiderleglicher Beweis für die Existenz einer bestimmten Absicht ist deren tatsächliche Umsetzung – im Streitfall also der Kauf des neuen Fahrzeugs. ■

STEURO-Tipp

In einem weiteren Fall zum Investitionsabzugsbetrag (IAB) hat der Bundesfinanzhof im Wesentlichen inhaltsgleich entschieden (BFH, Urteil vom 6. April 2016, Az. X R 28/14). Hier betonen die Richter außerdem, dass es nicht mehr erforderlich sei, jedes Wirtschaftsgut nach seiner Funktion zu benennen. Damit ist eine erhebliche Vereinfachung erreicht. Halten Sie zur Inanspruchnahme eines IAB trotzdem in jedem Fall Rücksprache mit Ihrem Steuerberater.

BESTEuerung NACH DEM TEILEINKÜNFTEVERFAHREN

Nachträglicher Antrag möglich

Ein Rechtsanwalt erhielt u.a. Tantieme sowie Honorare für Beratungsleistungen einer GmbH, bei der er zugleich als Geschäftsführer tätig war. Das Finanzamt wertete diese Einnahmen im Anschluss an eine Außenprüfung nicht wie in der Einkommensteuererklärung angegeben als Einkünfte aus

(nicht-)selbstständiger Arbeit, sondern als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA).

Glück für den Rechtsanwalt: Er durfte laut Finanzgericht München noch einen Antrag auf Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren stellen (FG München, Urteil v. 15. Juni 2016, 9 K 190/16). Das sei selbst nach

Abgabe einer Steuererklärung zumindest dann zulässig, wenn erstmalig eine vGA festgestellt werde. Weitere Voraussetzungen: Die Steuererklärung darf noch nicht bestandskräftig sein und der Steuerpflichtige konnte zum Zeitpunkt der Abgabe gar nicht wissen, dass eine Ausschüttung vorliegt. ■

„BETREUTES WOHNEN“ KANN STEUERBEGÜNSTIGT SEIN

Notrufsystem ist haushaltsnah

Private Haushalte können in beachtlichem Umfang Aufwendungen für so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen in der Einkommensteuererklärung steuermindernd geltend machen. Das Spektrum berücksichtigungsfähiger Kosten ist umfangreich und kann auch – wie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt – Erweiterungen erfahren, die der sich wandelnden Lebensrealität entsprechen. Demnach können auch spezielle Dienstleistungen, die im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ in einer Wohnung erbracht werden, als haushaltsnahe Dienstleistungen und somit steuermindernd anerkannt werden (BFH, Urteil vom 3. September 2016, Az. VI R 18/14).

In dem Fall ging es um den Bewohner einer Drei-Zimmer-Wohnung in einer Seniorenresidenz, die auch betreutes Wohnen anbot. Neben dem Mietvertrag mit dem



Nah genug: Die Kosten für ein Hausnotrufsystem können als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich geltend gemacht werden.
Foto: Ingo Bartussek/fotolia

Eigentümer der Wohnung schloss er mit dem Betreiber der Residenz einen Seniorenbetreuungsvertrag ab. Darin verpflichtete sich der Betreiber u.a. dazu, dem Bewohner 24 Stunden pro Tag ein Notrufsystem zur Verfügung zu stellen, einschließlich des für die Nachtwache

und die Soforthilfe im Notfall erforderlichen Fachpersonals.

Betreuungspauschale von der Steuer abgesetzt

In seiner Steuererklärung machte der Bewohner rund 1.400 Euro (76% der Betreuungspauschale) als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG geltend. Das Finanzamt gewährte ihm nur eine Steuerermäßigung in Bezug auf die Aufwendungen für den Hausmeister und die Reinigung, nicht aber für das Notrufsystem. Der Bewohner klagte und erhielt letztlich vom BFH Recht. ■

STEURO-Tipp

Grundsätzlich gibt es eine steuerliche Förderung für haushaltsnahe Dienstleistungen nur dann, wenn die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und sie nicht als außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben bereits anderweitig berücksichtigt wurden. Mehr zu den Möglichkeiten, gerade auch bei komplizierten Fällen diese Steuerbegünstigungen zu erhalten, weiß Ihr Steuerberater.

UNTERSCHIEDLICHE BEWERTUNG DER FAHRTKOSTEN

Umstrittene Sammelpunkte

Gerade bei mobilen Tätigkeiten ohne festen Arbeitssitz, wie z.B. als Lkw-Fahrer, kommt es zwischen Arbeitnehmern und Finanzamt oft zum Streit um die steuerliche Bewertung der Fahrtkosten. In zwei Fällen beschäftigte sich das Finanzgericht Nürnberg nun mit einem in diesem Zusammenhang wichtigen Begriff, nämlich mit dem so genannten Arbeitgeber-Sammelpunkt.

Im ersten Fall ging es um einen Lkw-Fahrer, welcher den Firmensitz an jedem Arbeitstag aufsuchen musste, um hier den leeren Schüttgutlaster abzuholen. In diesem Fall, so das Gericht, konnte er nur

die Entfernungspauschale geltend machen (FG Nürnberg, Urteil vom 13. Mai 2016, Az. 4 K 1536/15). Das Einkommensteuergesetz lege eindeutig fest, dass typischerweise arbeitstägliche Fahrten zu einem vom Arbeitgeber festgelegten Sammelpunkt steuerlich genau so wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte zu behandeln seien.

Besser ging es einem Vorarbeiter in dem zweiten Fall. Er musste nur einmal pro Woche zum festgelegten Sammelpunkt, um hier sein Fahrzeug zu beladen

und um seinen Stundenzettel abzugeben. Ansonsten suchte er die Baustellen von seiner Wohnung aus auf. Er durfte diese wöchentlichen Fahrten als Reisekosten abrechnen (FG Nürnberg, Urteil vom 8. Juli 2016, Az. 4 K 1836/15). ■



Foto: lassedesignen/fotolia



Foto: weseetheworld/fotolia

STEUERABZUG

Auf die Höhe kam's nicht an

Erstattete Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung sind mit den im selben Veranlagungsjahr gezahlten Beiträgen zu verrechnen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob und in welcher Höhe der Steuerpflichtige die erstatteten Beiträge im Jahr ihrer Zahlung steuerlich abziehen konnte. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteil vom 6. Juli 2016, Az. X R 6/14).

Seit dem „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“, das 2010 in Kraft trat, können Steuerpflichtige die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe als Sonderausgaben abziehen. Mehr hierzu weiß Ihr Steuerberater. ■

KEIN ARBEITSLOHN

Fortbildung auf Betriebskosten

Die Kosten für die Weiterbildung von Arbeitnehmern, die der Arbeitgeber übernimmt, stellen keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, entschied das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 9. August 2016, Az. 13 K 3218/13 L). Dies gilt zumindest dann, wenn die Fortbildung ganz überwiegend im betrieblichen Eigeninteresse erfolgt bzw. der Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs und der Funktionsfähigkeit des Betriebs dient. Im Streitfall war das Unternehmen außerdem tarifvertraglich zu der Maßnahme verpflichtet. ■



Foto: Velux

FENSTERTAUSCH

Handelsrecht hilft auch nicht

Ein Ehepaar erwarb ein Einfamilienhaus, um es später zu vermieten. Der Preis betrug rund 130.000 Euro. Unmittelbar nach dem Kauf führten die Eheleute Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen durch.

Unter anderem ließen sie sämtliche Fenster der Immobilie austauschen. Hierfür waren rund 18.000 Euro fällig. Darüber hinaus führten sie weitere Sanierungsarbeiten durch, für die knapp 17.000 Euro anfielen. Insgesamt kosteten die Maßnahmen also gut 35.000 Euro und damit mehr als 15% des Kaufpreises für das Haus. Dadurch war ein Werbungskostenabzug eigentlich ausgeschlossen (s. *Artikel rechts*).

Deshalb behandelte das Paar die für den Fenstertausch angefallenen Aufwendungen als Anschaffungskosten gemäß §255 Handelsgesetzbuch (HGB). Daher seien sie bereits zu aktivieren. Schließlich habe erst der Fenstertausch den Vermögensgegenstand (die Immobilie) in einen betriebsbereiten Zustand versetzt. Für die übrigen Sanierungskosten (die weniger als 15% des Kaufpreises ausmachten) setzte das Paar dagegen den Werbungskostenabzug an.

Diesen Kniff ließ der Bundesfinanzhof nicht gelten (BFH, Urteil vom 14. Juni 2016, Az. IX R 15/15, veröffentlicht am 28. September 2016). Die Aufwendungen seien im Zusammenhang zu sehen und daher insgesamt als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu bewerten. Deshalb kam nur die Absetzung für Abnutzung (AfA) in Frage. ■

WERBUNGSKOSTEN ODER „ANSCHAFFUNGSNAHE“ HERSTELLUNGSKOSTEN?

Schönheitsreparaturen inklusive

Nach dem Erwerb eines Mietshauses steht oft erstmal eine Sanierung an. Wer dabei steuerlich bestmöglich profitieren will, muss gut aufpassen.

Wer eine Bestandsimmobilie zu Vermietungszwecken kauft, wird diese in der Regel erst einmal auf Vordermann bringen wollen (oder müssen). Hier gilt es aber aufzupassen: Zwar können einige Kosten hierfür in bestimmten Grenzen als sofort abziehbare Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuerlich geltend gemacht werden. Das gilt vor allem für Schönheitsreparaturen. Werden aber innerhalb von drei Jahren nach dem Immobilienerwerb umfassende Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, die 15% der Anschaffungskosten der Immobilie übersteigen, geht das Finanzamt von so genannten anschaffungsnahe Herstellungskosten aus. So steht's in § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG). Dann kommt nur noch eine (deutlich ungünstigere) Abschreibung der Aufwendungen nach den AfA-Regelungen in Frage.

Alle Maßnahmen werden am Schluss zusammengezählt

So weit, so gut – bzw. schlecht. Denn in der Praxis sind nach dem Kauf der Immobilie oft gleich mehrere Maßnahmen gleichzeitig notwendig. Zum einen aufwendigere Sanierungsmaßnahmen, zum anderen „klassische“ Schönheitsreparaturen. Der Bundesfinanzhof musste sich nun in gleich drei Fällen mit der Frage auseinandersetzen, wie solche in einem „Abwasch“ erledigten Maßnahmen steuerlich betrachtet werden müssen (BFH, Urteile vom 14. Juni 2016, Az. IX R 25/14, Az. IX R 15/15 (s. *hierzu Artikel links*) und Az. IX R 22/15, veröffentlicht am 28. September 2016).

In den Streitfällen hatten die Käufer von Immobilien in zeitlicher Nähe zur Anschaffung die Objekte umgestaltet, renoviert und instandgesetzt, um sie anschließend zu vermieten. Dabei wurden z.B. Wände eingezogen, Bäder erneuert,



Foto: superimg/fotolia

Fenster ausgetauscht und energetische Verbesserungsmaßnahmen sowie Schönheitsreparaturen durchgeführt. Die Käufer machten sofort abziehbare Werbungskosten geltend. Da die gesamten Nettokosten der Renovierungen jeweils 15% der Anschaffungskosten der Immobilie überstiegen, ging das Finanzamt von anschaffungsnahe Herstellungskosten aus. Entsprechend könnten die Kosten nur im Wege der Absetzungen für Abnutzung (AfA) über die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt steuerlich geltend gemacht werden.

Tapezieren nach dem Kauf gehört zur Instandhaltung

Hiergegen klagten die Käufer. Sie machten geltend, dass jedenfalls die Aufwendungen für reine Schönheitsreparaturen (wie etwa für das Tapezieren und das Streichen von Wänden, Böden, Heizkörpern, In-

nen- und Außentüren sowie der Fenster) nicht unter den Begriff der „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ fallen könnten, sondern isoliert betrachtet werden müssten. Kosten für Schönheitsreparaturen seien mithin auch nicht – zusammen mit anderen Kosten der Sanierung – als „anschaffungsnahe Herstellungskosten“ anzusehen, sondern dürften als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden.

Dem widersprach der BFH. Nach seinen Urteilen gehören auch reine Schönheitsreparaturen sowie Maßnahmen, die das Gebäude erst betriebsbereit (d.h. vermietbar) machen oder die es über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern (Luxussanierung) zu den „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG. ■

STEURO-Tipp

Nach den Urteilen des Bundesfinanzhofs müssen nunmehr grundsätzlich sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen zusammengerechnet werden, die im Rahmen einer Sanierung im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes anfallen. Eine steuersparende Aufteilung der Gesamtkosten ist nicht zulässig. Übersteigt die Gesamtsumme der innerhalb von drei Jahren angefallenen Renovierungskosten 15% der Anschaffungskosten der Immobilie (ohne den Grund- und Boden-Anteil!), kann der Aufwand nur nach den AfA-Regelungen abgeschrieben werden. Immobilienkäufer sollten vor Sanierungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen deshalb zunächst Rücksprache mit ihrem Steuerberater halten, auf welche Weise die Kosten hierfür steuerlich optimal geltend gemacht werden können.

VORSTEUERABZUG FÜR GEWERBEFLÄCHEN: FLÄCHEN- ODER UMSATZSCHLÜSSEL?

Finanzamt packte die Abrissbirne aus

Mehr als nur ärgerlich: Bei einer selbst veranlassten Vorsteuerberichtigung stellte das Finanzamt eine GbR nicht nur schlechter, sondern forderte gleich noch Geld für die Vorjahre zurück.

Eine Grundstücksgemeinschaft (in Rechtsform einer GbR) begann nach dem Abriss eines alten Gebäudes auf dem Grundstück mit dem Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgaragenstellplätzen. Geplant war, das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss sowie acht der zehn Tiefgaragenstellplätze umsatzsteuerpflichtig an Gewerbetreibende und die Einheiten im 2. und 3. Obergeschoss sowie zwei Tiefgaragenplätze umsatzsteuerfrei für Wohnzwecke zu vermieten.

Herstellungskosten als Vorsteuer abgezogen

Für die Abriss- und Baukosten nahm die GbR einen Vorsteuerabzug insoweit in Anspruch, als die Kosten auf umsatzsteuerpflichtig zu vermietende Räume entfielen. Den Anteil der abziehbaren Vorsteuerbeträge ermittelte sie nach dem Verhältnis der voraussichtlichen steuerpflichtigen Ausgangs-



Nach dem Abriss alles neu: Das Finanzamt änderte den Steuerbescheid für eine Grundstücksgemeinschaft – deutlich zu deren Ungunsten.

umsätze zu den voraussichtlichen steuerfreien Ausgangsumsätzen (so genannter objektbezogener Umsatzschlüssel). Entsprechend zog sie 78,15% der Herstellungskosten als Vorsteuer ab. Die gleiche Berechnungsmethode hatte sie auch bei dem zuvor abgerissenen Gebäude angewendet.

Die Vermietung lief dann doch etwas anders als geplant, weshalb die GbR von sich aus einen Vorsteuerberichtigungsantrag stellte. Dabei wandte sie wie in den Vorjahren den objektbezogenen Umsatzschlüssel an. Nun aber legte

das Finanzamt den (für die GbR ungünstigeren) Flächenschlüssel zugrunde. Denn zwischenzeitlich hatte sich die Rechtslage geändert. Demnach war bei gemischt genutzten Gebäuden die Anwendung des objektbezogenen Umsatzschlüssels nur noch dann möglich, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich sei. Das sei bei dem neu errichteten Gebäude jedoch nicht der Fall; hier sei eine Zurechnung anhand der Quadratmeterzahlen möglich. Demnach konnte die GbR nur noch 38,74% der Kosten als Vorsteuer abziehen.

Richtig ärgerlich (und vor allem teuer) für die GbR war aber etwas anderes: Das Finanzamt korrigierte nämlich anhand des geschilderten Verfahrens auch die Steuerfestsetzung für die Vorjahre. Dies führte dazu, dass sich für alle Wohn- und Gewerbeeinheiten ein Vorsteuerberichtigungsbetrag ergab – also auch bei den Einheiten, deren tatsächliche Verwendung nicht von der ursprünglich geplanten Verwendung abwich.

Gegen diesen Beschluss klagte die GbR – letztlich vergebens. Der Bundesfinanzhof hielt die Änderung der Aufteilungsmethode für in Ordnung (BFH, Urteil vom 10. August 2016, Az. XI R 31/09, veröffentlicht am 28. September 2016). Einer entsprechenden Vorsteuerberichtigung stünden weder die allgemeinen EU-rechtlichen Grundsätze der Rechtsicherheit und des Vertrauensschutzes entgegen noch liege darin eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung in Vorjahre. ■

NEUE WEISUNG DES BUNDESFINANZMINISTERIUMS ZU TEILWERTABSCHREIBUNGEN

Entscheidend ist eine dauerhafte Wertminderung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Regeln zu so genannten Teilwertabschreibungen jetzt überarbeitet. Wesentlich dabei war die Klärung der Frage, wann genau von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Wirtschaftsguts ausgegangen werden kann.

Der Teilwert ist ein Bewertungsmaßstab für Wirtschaftsgüter des steuerlichen Betriebsvermögens. Er entspricht in der Regel dem Verkehrswert bzw. Marktpreis. Sinkt dieser Preis dauerhaft unter den Anschaffungspreis bzw. die Herstellungskosten, berechtigt diese Wertminderung zu einer Teilwertabschreibung.

Das Ministerium hat nun in einem aktuellen Schreiben (vom 2. September 2016, GZ IV C 6 - S 2171-b/09/10002 :002) unter anderem geklärt, dass eine nur vorübergehende Wertminderung allein nicht für eine Teilwert-

abschreibung ausreicht. Die Wertminderung sei voraussichtlich dann nachhaltig, wenn der Steuerpflichtige hiermit aufgrund objektiver Anzeichen am Bilanzstichtag ernsthaft zu rechnen hat. Aus der Sicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Kaufmanns müssen mehr Gründe für als gegen eine Nachhaltigkeit sprechen. Außerdem trägt in jedem Fall der Steuerpflichtige die Nachweispflicht für den niedrigeren Teilwert.

Für die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens kann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Zu beachten sind u.a. Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen.

Beispiel:

- ⇨ Ein Unternehmen erwirbt im Jahr 01 eine Maschine für 100.000 Euro.
- ⇨ Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre, die jährliche AfA beträgt 10.000 Euro.
- ⇨ Im Jahr 02 beträgt der Teilwert nur noch 30.000 Euro bei einer Restnutzungsdauer von acht Jahren.
- ⇨ Eine Teilwertabschreibung auf 30.000 Euro ist zulässig. Die Minderung ist voraussichtlich von Dauer, da der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag bei planmäßiger Abschreibung erst nach fünf Jahren (Ende Jahr 07), das heißt erst nach mehr als der Hälfte der Restnutzungsdauer, erreicht wird.

Hilfestellung beim komplizierten Thema „Teilwertabschreibung“ bietet Ihnen Ihr Steuerberater. ■



ZUM JAHRESWECHSEL WERDEN GRUND- UND KINDERFREIBETRAG SOWIE KINDERGELD ERHÖHT

Mehr Netto vom Brutto – ein bisschen

In den Jahren 2017 und 2018 sollen der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag steigen (s. Tabelle). Die Erhöhung von Grund- und Kinderfreibetrag entspricht den Ergebnissen des 11. Existenzminimumberichts der Bun-

desregierung, die sich zum Zeitpunkt des Beschlusses abzeichneten. Die Verbesserungen wurden

aber bereits zuvor beschlossen, damit sie schon beim Lohnsteuerabzug für Januar 2017 berücksichtigt

werden können. Außerdem will die Bundesregierung die so genannte „kalte Progression“ ausgleichen.

Die Entlastung für die Steuerzahler beträgt insgesamt rund 6,3 Milliarden Euro, so das Bundesfinanzministerium. Profitieren sollen insbesondere junge Familien. ■



Foto: CDU

Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble sagt: „Familien und Steuerpflichtige können sich auf unsere Zusagen verlassen. Insgesamt entlasten wir Familien und Steuerzahler um mehr als sechs Milliarden Euro. Das stärkt die Binnenwirtschaft und damit das Wachstum in Deutschland.“

GRUNDFREIBETRAG	IN 2017	IN 2018	
von 8.652 Euro	auf 8.820 Euro (+ 168 Euro)	auf 9.000 Euro (+ 180 Euro)	
KINDERFREIBETRAG*	IN 2017	IN 2018	
*(je Elternteil) von 2.304 Euro	auf 2.358 Euro (+ 54 Euro)	auf 2.394 Euro (+ 36 Euro)	
KINDERGELD (JE KIND UND MONAT)			
JAHR	FÜR DAS 1. + 2. KIND	FÜR DAS 3. KIND	AB DEM 4. KIND
2016	190 Euro	196 Euro	221 Euro
2017	192 Euro (+ 2 Euro)	198 Euro (+ 2 Euro)	223 Euro (+ 2 Euro)
2018	194 Euro (+ 2 Euro)	200 Euro (+ 2 Euro)	225 Euro (+ 2 Euro)
zusätzlicher Kinderzuschlag (für bedürftige Familien) ab 2017: 170 Euro (derzeit: 160 Euro)			



Foto: BdSt

Reiner Holzengel, Präsident des Bundes der Steuerzahler, kritisiert: „Diese Mini-Entlastung ist uns zu wenig. In Wahrheit handelt es sich auch nicht um Steuersenkungen, sondern um pures Verfassungsrecht. Vor allem der Abbau des leidigen Solidaritätszuschlags würde die Bürger endlich spürbar entlasten.“

TERMINE Steuerkalender 2016/2017

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Dezember

- 12.12. Ende der Abgabefrist
- 15.12. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

Januar

- 10.01. Ende der Abgabefrist
- 13.01. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	31
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Februar

- 10.02. Ende der Abgabefrist
- 13.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.02. Ende der Abgabefrist
- 20.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	6	13	20	27
Di	7	14	21	28
Mi	1	8	15	22
Do	2	9	16	23
Fr	3	10	17	24
Sa	4	11	18	25
So	5	12	19	26

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.